

Graz, 22.01.2015

Bearbeiter: Walter Steiger

Bericht an den Gemeinderat

Finanz- Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss: BerichterstatterIn:

GZ: A 8-53842/2012-2

Betreff:

1

Kanalsanierung Evangelimanngasse, BA 153 Annahme des Förderungsvertrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Für eine Förderung im Nominale von € 7.200,--

Mit Schreiben vom 13.11.2012, GZ.: A 8-53842/2012-1, hat die Stadt Graz für das Projekt "Kanalsanierung Evangelimanngasse, BA 153" die entsprechenden Förderungsansuchen, im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft am 28.11.2014 vorgelegt und positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer B203210 vom 28.11.2014 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

1. Gegenstand der Förderung:

Abwasserentsorgungsanlage, BA 153 Evangelimanngasse Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 21.12.2012 und die Endabrechnungsfrist mit 21.12.2014 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 8 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 90.000,--, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 7.200,--.

3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Investitionskostenzuschüssen erfolgt in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen.

- a) Der erste Investitionskostenzuschuss wird unter Einbehaltung eines 10%igen Deckungsrücklasses nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt.
- b) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung



dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

| Anschlussgebühren: | € | 0, |
|---------------------------|---|---------|
| Eigenmittel: | € | 76.500, |
| Landesmittel (beantragt): | € | 6.300, |
| Bundesförderung: | € | 7.200, |
| Gesamtsumme | € | 90.000, |

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss daher den

Antrag

Der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI Nr 130/1967 idF LGBI Nr. 77/2014 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragnummer B203210 vom 28.11.2014, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von € 7.200,-- gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

| Der Bearbeiter: (Walter Steiger) | Der Abteilungsvorstand: (Mag. Dr. Karl Kamper) |
|--|---|
| Der Finanzrefer | ent: |
| (Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. 0 | Gerhard Rüsch) |
| Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligu | ngs- und Liegenschaftsausschusses am |
| Der Vorsitzende: | Die Schriftführerin: |



Landeshauptstadt Graz Europaplatz 20 8010 Graz

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBI Nr. 185/1993 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer Landeshauptstadt Graz.

Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B203210**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung Abwasserbeseitigungsanlage

BA 153 Evangelimanngasse

Funktionsfähigkeitsfrist 21.12.2012

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 25.11.2014 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 28.11.2014 gewährt wurde.

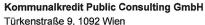
- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

| der vorläufige Fördersatz | 8,00 % |
|--|----------------|
| die vorläufigen förderbaren Investitionskosten | 90.000,00 Euro |
| die vorläufige Pauschale für Anlagenteile | 0,00 Euro |
| die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination | 0,00 Euro |
| die vorläufige Pauschale für Kataster | 0,00 Euro |

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 7.200,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.



www.publicconsulting.at Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien





2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

hill

DI Dr. Johannes Laber







An die Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 28.11.2014, Antragsnummer **B203210**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 153 Evangelimanngasse.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

| Anschlussgebühren | Euro | / |
|-------------------------------------|------|----------|
| • Eigenmittel | Euro | 76.500,- |
| · Landesmittel (BEANTRAGT) | Euro | 6,300 |
| • Bundesmittel | Euro | 7.200,- |
| Restfinanzierung | Euro | |
| Förderbare Gesamtinvestitionskosten | Euro | 90,000 |

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

| | am |
|--------|-------------|
| | |
| | |
| Siegel | |
| | |

